

Thorsten Meyer
Am Steinkreuz 7
49393 Lohne

Bestätigung des Grundstückseigentümers zur Außerbetriebnahme einer Feuerstätte nach § 1 Abs. 3 (1) Kehr- und Überprüfungsordnung

Ich bestätige hiermit, dass die folgende(n) Feuerst
(z.B. Gasfeuerstätte, Feststofffeuerstätte, Ölfeuerstätte)

(z.B. Wohnzimmer, Erdgeschoss links)

(Anschrift der Liegenschaft und wenn abweichend, Anschrift des Eigentümers)

ordnungsgemäß (siehe unten) außer Betrieb genommen wurde und ohne Benachrichtigung/Begutachtung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nicht betrieben wird.

Datum, Unterschrift des Betreibers

SchfHWG §1 Eigentümerpflichten (2) Jeder Eigentümer hat unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen:
1. Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie
2. die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Kehr- und Überprüfungsordnung §1 (3) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:
1. dauernd unbenutzte Anlagen nach Absatz 1, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen haben und die Gaszufuhr zu Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe durch Verschluss der Gasleitungen dauerhaft unterbunden ist.